

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 3. November 2017

Seite 1 von 38

Gliederung der Abwägung	Seite
1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	2
1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche	2
2. Umweltbelange	3
2.1 Eingriffsausgleich/Waldumwandlung	3
2.2 Artenschutz	11
2.3 Immissionsschutz	13
2.4 Altlasten/Bodenschutz	15
2.5 Niederschlagswasser	16
2.6 Grünordnerische Festsetzungen	17
2.7 Umweltbericht	21
2.8 Radon	22
3. Erschließung	23
3.1 Stadttechnische Erschließung	23
3.2 Verkehrserschließung	25
4. Luftrecht	26
5. Störfallbetrachtung	33
6. Denkmalschutz / Archäologie	34
7. Bodenordnung	36
8. Sonstiges	37

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 3. November 2017

Seite 2 von 38

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche**1.1-a Vorgetragener Inhalt

Auf dem Flurstück 1040 der Gemarkung Dresden-Klotzsche ist eine Pflegeeinrichtung geplant. Neben dem bestehenden Altbau soll ein ergänzender straßenbegleitender Neubau errichtet werden. Der Bebauungsplan soll dahingehend geändert werden.

Bewertung der Stellungnahme

Auf dem Flurstück 1040 der Gemarkung Dresden-Klotzsche befindet sich ein denkmalgeschütztes Gebäude der ehemaligen Luftkriegsschule. Das Gebäude ist bauplanungsrechtlich dem unbeplanten Innenbereich zuzuordnen und kann auf dieser Rechtsgrundlage saniert und umgenutzt werden. Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO. Die Einordnung einer Pflegeeinrichtung auf dem Flurstück 1040 ist mit der Zweckbestimmung eines Gewerbegebiets nicht vereinbar. Ein entsprechender Antrag nach SächsBO für die Einordnung einer Pflegeeinrichtung auf dem Flurstück 1040 wurde zurückgenommen.

Da eine Überplanung des Flurstücks für dessen gewerbliche/bauliche Nutzung nicht erforderlich ist, wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits im Entwurf zur erneuten Offenlage um das Flurstück 1040 der Gemarkung Dresden-Klotzsche reduziert.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 3. November 2017

Seite 3 von 38

2. Umweltbelange**2.1 Eingriffsausgleich/Waldumwandlung**2.1-a Vorgetragener Inhalt

Unter der Voraussetzung, dass die zuständige Naturschutzbehörde sowie das Forstamt den geplanten Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen für die Inanspruchnahme des Waldes zustimmen, werden keine Bedenken aus dem Belang der Raumordnung vorgebracht.

Bewertung der Stellungnahme

Die Untere Naturschutzbehörde und die Forstbehörden haben den geplanten Festsetzungen von Ausgleichsmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Waldflächen zugestimmt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

2.1-b Vorgetragener Inhalt

Die Empfehlung auf die geplante gewerbliche Entwicklung zu verzichten, wird aufgrund der geplanten Waldausgleichsmaßnahmen im Verhältnis 1:2 zurückgenommen.

Bewertung der Stellungnahme

Für die geplante gewerbliche Entwicklung ist aus betrieblichen und technologischen Gründen die Nähe zur Rollbahn des Flughafens zwingend. Aufgrund der hohen Wertigkeit der bestehenden Waldflächen wurde dem geforderten Waldausgleich im Verhältnis 1 : 2 entsprochen und entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

2.1-c Vorgetragener Inhalt

Die externen Ausgleichsmaßnahmen sind zu überarbeiten.

Bewertung der Stellungnahme

Die externen Ausgleichsmaßnahmen wurden hinsichtlich der Verfügbarkeit der Flächen im „Umweltbericht und Grünordnung“ überarbeitet und im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

2.1-d Vorgetragener Inhalt

Das Flurstück 213 (Gemarkung Schönborn) steht als Ausgleichsfläche nicht mehr zur Verfügung. Dadurch entsteht ein Defizit in der Bilanzierung von 2.193 Gesamtpunkten. Es ist notwendig, das Defizit zu beheben. Ein Vorschlag hierzu liegt vor.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 3. November 2017

Seite 4 von 38

Bewertung der Stellungnahme

Im Rahmen der einfachen Änderung des Bebauungsplanes wurde das Baufeld Gle 2b reduziert. Die externen Ausgleichsmaßnahmen wurden hinsichtlich der Verfügbarkeit und Größe der Flächen im „Umweltbericht und Grünordnung“ entsprechend überarbeitet und im Bebauungsplan festgesetzt.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

2.1-e Vorgetragener Inhalt

Der Ersatz für die Inanspruchnahme des Waldes wird durch Aufforstung externer Flächen geschaffen. Der forstrechtliche Waldersatz differiert gegenwärtig um 468 qm. Durch die vorgeschlagene alternative Ausgleichsmaßnahme wird diese Differenz ausgeglichen. Die erforderlichen Waldumwandlungsgenehmigungen (WUG) sind zum Satzungsbeschluss vorzulegen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Festsetzung einer alternativen Ausgleichsmaßnahme ist nicht erforderlich. Im Rahmen der einfachen Änderung des Bebauungsplanes wurde das Baufeld Gle 2b reduziert. Die externen Ausgleichsmaßnahmen wurden hinsichtlich der Verfügbarkeit und Größe der Flächen im „Umweltbericht und Gründordnung“ entsprechend überarbeitet und im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Waldumwandlungserklärung nach § 9 SächsWaldG liegt zum Satzungsbeschluss vor.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

2.1-f Vorgetragener Inhalt

Es werden Hinweise zu Zuständigkeiten und zum Zustand der bestehenden Waldflächen gegeben. Für das weitere Verfahren ist für die Waldersatzflächen die Eignung zur Aufforstung (§ 10 SächsWaldG) und die Verfügbarkeit der Ersatzflächen (Eigentümergebilligung) nachzuweisen. Hinweis auf die noch zu beantragende Umwandlungserklärung.

Bewertung der Stellungnahme

Die Waldersatzflächen wurden mit der Unteren/Oberen Forstbehörde abgestimmt. Die Ersatzflächen befinden sich im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden und sind verfügbar. Der Antrag auf Waldumwandlung nach § 9 SächsWaldG wurde bei der Oberen Forstbehörde gestellt; die Waldumwandlungserklärung liegt zum Satzungsbeschluss vor.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

2.1-g Vorgetragener Inhalt

Für die Flurstücke 972/5 der Gemarkung Klotzsche und 170/8 der Gemarkung Lausa ist die Aktennotiz zur Begehung am 26.03.2013 zu beachten und umzusetzen.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 3. November 2017

Seite 5 von 38

Bewertung der Stellungnahme

Die Flurstücke 972/5 der Gemarkung Klotzsche und 170/8 der Gemarkung Lausa stehen für Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr zur Verfügung. Der „Umweltbericht und Grünordnung“ und die Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden entsprechend geändert.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

2.1-h Vorgetragener Inhalt

Das Flurstück 971/1 der Gemarkung Klotzsche sollte mit in die Ausgleichsmaßnahmen aufgenommen werden (angrenzend an 972/5 und 170/8).

Bewertung der Stellungnahme

Das Flurstück 971/1 der Gemarkung Klotzsche steht wie die angrenzenden Flurstücke (972/5 und 170/8) als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen nicht mehr zur Verfügung.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

2.1-i Vorgetragener Inhalt

Es sollte geprüft werden, ob die geplante Aufforstung auf dem Flurstück 236/106 mit der Abdeckung/Rekultivierung der Deponie verträglich ist.

Bewertung der Stellungnahme

Im Rahmen des „Umweltberichtes und Grünordnung“ wurde geprüft, ob die Aufforstung auf dem Flurstück 236/106 der Gemarkung Klotzsche ausgeführt werden kann, nachdem die bestehende Deponie beräumt, das Gelände angepasst, abgedichtet und mit einer Rekultivierungsschicht abgedeckt wurde. Sowohl die Abdeckung/Rekultivierung der Deponie als auch die Aufforstung sind im Bebauungsplan festgesetzt.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

2.1-j Vorgetragener Inhalt

Die zukünftige Verwaltung folgender externer Ersatzflächen ist zu klären: Klotzsche 236/106 sowie Klotzsche 236/113 (1103 neu); die privaten Flächen verbleiben in Privateigentum. Die Ausgleichsmaßnahmen sind zu sichern und deren Fertigstellung dem Umweltamt anzuzeigen. Die Begründung ist entsprechend zu ergänzen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Sicherung der Ausgleichsflächen und –maßnahmen erfolgte in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der LH Dresden und dem Eigentümer. Die Begründung wurde ergänzt.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 3. November 2017

Seite 6 von 38

2.1-k Vorgetragener Inhalt

Im Punkt 3.5.2 der Anlage 2 „Sächsisches Waldgesetz“ werden überwiegend nur die Belange des Waldabstandes (§ 25 Abs. 3) erörtert. Zur Notwendigkeit der Waldumwandlungserklärung gem. § 9 SächsWaldG werden keine Aussagen gemacht, obwohl dies in der Wertigkeit höher zu gewichten ist.

Bewertung der Stellungnahme

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend ergänzt.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

2.1-l Vorgetragener Inhalt

Der forstrechtliche Waldausgleich muss auf 4,2 ha erfolgen. Dies ist in den Ausgleichsflächen nochmals zu prüfen und konkret nachzuweisen.

Bewertung der Stellungnahme

Entsprechend des „Umweltberichtes und Grünordnung“ ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes von einer Waldflächen von 33.421 m² auszugehen. Ein Restwaldbestand von 17.903 m² bleibt erhalten; die Waldumwandlung wird für eine Waldverlustfläche von 15.518 m² beantragt. Bei einem Ersatz im Verhältnis 1 : 2 muss der Waldausgleich auf einer Fläche von 31.036 m² erfolgen. Im Bebauungsplan sind 41.050 m² Ersatzfläche festgesetzt.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

2.1-m Vorgetragener Inhalt

Im Kap. 5.1.8 Flächen für Wald soll ergänzt werden:

„Ausgefallene Bäume müssen mit geeigneten Herkünften an Forstpflanzen gemäß Forstvermehrungsgesetz nachgepflanzt werden. Die ordnungsgemäße Waldpflege gemäß Waldgesetz obliegt auch in Zukunft dem privaten Eigentümer der Waldgrundstücke.“

Bewertung der Stellungnahme

Die bestehenden Waldflächen sind im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzt.

Entsprechend § 16 SächsWaldG sind Waldbesitzer verpflichtet den Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung nach anerkannten forstlichen Grundsätzen nachhaltig (...) zu bewirtschaften, gesund, leistungsfähig und stabil zu erhalten, zu sanieren und vor Schäden zu bewahren. Eine über diese Regelung hinausgehende Festsetzung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 3. November 2017

Seite 7 von 38

2.1-n Vorgetragener Inhalt

In Kapitel 5.1.9 sollte auf das Anpflanzen von Weißdorn (*Crataegus monogyna*) aufgrund des verstärkten Auftretens von Feuerbrand im Stadtgebiet Dresden verzichtet werden.

Bewertung der Stellungnahme

Bei den Pflanzenlisten des Bebauungsplanes handelt es sich um eine Auswahlliste geeigneter Pflanzen. Die konkrete Auswahl der Pflanzen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach SächsBO. In diesem Planungsprozess können die beteiligten Fachämter ihre Belange zur konkreten Pflanzenwahl einbringen.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

2.1-o Vorgetragener Inhalt

Auf Seite 30 des Umweltberichtes (letzter Absatz) sollte folgende Änderung vorgenommen werden:

„Die Waldumwandlungserklärung gemäß § 9 SächsWaldG für den B-Plan ist bei der Oberen Forstbehörde zu beantragen. Zum Zeitpunkt der tatsächlichen Bebauung erteilt die Untere Forstbehörde der Landeshauptstadt Dresden dem Bauherren (Antragsteller) gemäß § 8 SächsWaldG die der Erklärung nachfolgende Waldumwandlungsgenehmigung. Die Waldumwandlungsgenehmigung ermöglicht dem Bauherren den Vollzug der Baugenehmigung.“

Bewertung der Stellungnahme

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde um Hinweise zur Waldumwandlungserklärung und zur Waldumwandlungsgenehmigung ergänzt.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

2.1-p Vorgetragener Inhalt

Das Flurstück 213 der Gemarkung Schönborn steht nicht mehr zur Verfügung. Die mögliche Fläche für eine Erstaufforstung auf Grundstück Lausa 170/12 beträgt nur 2.500 qm (nicht 4.000 qm).

Bewertung der Stellungnahme

Im Rahmen der einfachen Änderung des Bebauungsplanes wurde das Baufeld Gle 2b reduziert. Die externen Ausgleichsmaßnahmen wurden hinsichtlich der Verfügbarkeit und Größe der Flächen im „Umweltbericht und Grünordnung, Fassung vom 15.09.2017“ entsprechend überarbeitet und im Bebauungsplan festgesetzt.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 3. November 2017

Seite 8 von 38

2.1-q Vorgetragener Inhalt

Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Flurstück 1103 der Gemarkung Dresden-Klotzsche in einem Vertrag zw. Umweltamt und EADS weitere Flächen für Entsiegelung und Erstaufforstung gesichert waren.

Bewertung der Stellungnahme

Im Rahmen des Bebauungsplanes wurden die für den verursachten Eingriff erforderlichen Ausgleichsflächen zugeordnet. Weitergehende Vereinbarungen sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplan-Verfahrens.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

2.1-r Vorgetragener Inhalt

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Bedarf weiterer Ausgleichsmaßnahmen eine Waldrandgestaltung an der Straße „Zur Wetterwarte“ (Lausa 170/8 sowie Klotzsche 971/1 und 972/5) vorgeschlagen wird.

Bewertung der Stellungnahme

Die erforderlichen Ausgleichsflächen und –maßnahmen wurden im Rahmen des Verfahrens ermittelt und entsprechende Festsetzungen getroffen. Ein darüber hinausgehender Bedarf besteht nicht.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

2.1-s Vorgetragener Inhalt

Die Waldfläche auf Schönborn 213 muss kleiner sein, um Abstand zur Freileitung zu wahren.

Bewertung der Stellungnahme

Das Flurstück 213 der Gemarkung Schönborn steht als Ausgleichsfläche nicht mehr zur Verfügung. Eine Änderung der ursprünglich festgesetzten Aufforstungsfläche ist somit nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

2.1-t Vorgetragener Inhalt

Eine Ausweisung von Wald auf Lausa 170/12 ist so nicht umsetzbar, da der Abstand von 30 m zur Wohnbebauung zu beachten ist.

Bewertung der Stellungnahme

Zwischen dem Flurstück 170/12 der Gemarkung Lausa und der bestehenden Wohnbebauung an der Seifzerteichstraße befindet sich bereits im Bestand „Wald“ im Sinne des § 2 Sächs-WaldG. Die Wohnbebauung befindet sich somit bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt teil-

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 3. November 2017

Seite 9 von 38

weise im Waldabstand. Durch die Aufforstung auf dem Flurstück 170/12 tritt an diesem Sachverhalt keine Änderung ein.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

2.1-u Vorgetragener Inhalt

Im Umweltbericht sollten Aussagen zur Vollzugskontrolle der Kompensationsmaßnahmen getroffen werden.

Bewertung der Stellungnahme

Im Umweltbericht werden im Kapitel 12.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung gegeben.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

2.1-v Vorgetragener Inhalt

Die Teilfläche, auf der der Waldabstand mit 15 m als Ausnahme geregelt ist, ist im Plan nicht gekennzeichnet.

Bewertung der Stellungnahme

Die angesprochene Teilfläche war im Bebauungsplan-Entwurf dargestellt und ist auch im Entwurf zum Satzungsbeschluss enthalten.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

2.1-w Vorgetragener Inhalt

Die Flächeninhalte und –umrisse der in der Anlage 2, 3 und 5 der Begründung aufgeführten Ersatzflächen für den Waldausgleich sind zu prüfen. Auf dem Flurstück 170/12 der Gemarkung Klotzsche (Anlage 3 der Begründung) wurde die festgesetzte Maßnahme zum Waldausgleich bereits ausgeführt. Es wurden 2500 m² aufgeforstet. Dies ist zu korrigieren.

Bewertung der Stellungnahme

Die Flächeninhalte und –umrisse sind Bestandteil des „Umweltberichtes und Grünordnung“ in der Fassung vom 15.09.2017 und wurden ohne Änderung in den Bebauungsplan übernommen. Für den Ausgleich von 15.518 m² umzuwandelnde Waldfläche sind Ausgleichsflächen in einer Größenordnung von 31.036 m² erforderlich. Die Bilanzierung zu den Ausgleichsflächen weist ein Plus von 10.742,2 m² Waldfläche aus. Die im Rahmen der Messtoleranz ermittelten Differenzen und der Realisierungsstand der bereits ausgeführten Maßnahmen führen nicht zu einem Minus in der Ausgleichsbilanz und können daher vernachlässigt werden.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 3. November 2017

Seite 10 von 38

2.1-x Vorgetragener Inhalt

Die festgesetzte Beseitigung des Staudenknöterichs kann nicht den künftigen Bauvorhaben der ElbeFlugzeugWerke zugeordnet werden. Die Bilanzierung ist zu korrigieren. Die verbleibenden Bonuspunkte sollen nicht für zukünftige Bauvorhaben der EADS gutgeschrieben werden.

Bewertung der Stellungnahme

Die Eingriffsbilanzierung wurde für den gesamten Bebauungsplan erstellt und ist in sich stimmig. Die Maßnahmen, die den künftigen Baumaßnahmen der EADS zuzuordnen sind, werden im städtebaulichen Vertrag gesichert. Eine Änderung der Gesamtbilanzierung ist dafür nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag

Den Einwendungen wird nicht gefolgt.

2.1-y Vorgetragener Inhalt

Zur Anerkennung der Wertpunkte aus dem Bauvorhaben zur Halle 240 wird eine Verrechnung mit dem Istwert aus der Maßnahmeplanung Aufforstung vorgeschlagen (Begründung Punkt 10.2).

Bewertung der Stellungnahme

Die Eingriffsbilanzierung wurde für den gesamten Bebauungsplan erstellt und ist in sich stimmig. Zum besseren Verständnis der zeitlichen und funktionalen Zusammenhänge werden die Erläuterungen in der Begründung beibehalten.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

2.1-z Vorgetragener Inhalt

Der letzte Satz auf Seite 48 der Begründung ist zu streichen, da eine vollständige Einarbeitung der Bilanzierung für den Neubau der Halle 227 in die Bilanzierung erfolgte.

Bewertung der Stellungnahme

Zum besseren Verständnis der zeitlichen und funktionalen Zusammenhänge werden die Erläuterungen in der Begründung beibehalten.

Bewertung der Stellungnahme

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 3. November 2017

Seite 11 von 38

2.2 Artenschutz2.2-a Vorgetragener Inhalt

Die Maßnahmen zum Artenschutz für die Zauneidechse sind zu überarbeiten.

Bewertung der Stellungnahme

Das erfasste Vorkommen der Zauneidechse beschränkt sich auf das Flurstück 1040 der Gemarkung Klotzsche. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde um das Flurstück 1040 reduziert. Somit ist die Art nicht mehr vom Eingriff betroffen, bisher vorgesehene Maßnahmen sind bereits im Entwurf zur erneuten Offenlage entfallen.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

2.2-b Vorgetragener Inhalt

Es wird empfohlen auf Grundlage von § 9 (2) Nr.2 BauGB folgende bedingte Festsetzung aufzunehmen: „Das Baufeld GEe3 und die angrenzende nördliche und östliche Grünfläche ist erst bebaubar bzw. herstellbar, wenn die vorhandenen Zauneidechsen erfolgreich umgesetzt wurden.“

Die Ausführung dieser Maßnahme durch den Bauherrn dieses Baufeldes ist in einem städtebaulichen Vertrag zu vereinbaren. Ggf. ist zu prüfen, ob durch Änderung des Geltungsbereiches auf das Baufeld GEe3 verzichtet werden kann.

Bewertung der Stellungnahme

Das erfasste Vorkommen der Zauneidechse beschränkt sich auf das Flurstück 1040 der Gemarkung Klotzsche. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde um das Flurstück 1040 reduziert. Somit ist die Art nicht mehr vom Eingriff betroffen, bisher vorgesehene Maßnahmen sind bereits im Entwurf zur erneuten Offenlage entfallen.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird teilweise gefolgt.

2.2-c Vorgetragener Inhalt

Der Festsetzungsvorschlag gem. Punkt 7.1 zur Errichtung von drei 100 qm großen Trockenbiotopen in der Fläche B4 für die Zauneidechse erschließt sich nicht. Aus naturschutzfachlicher Sicht bietet sich dafür die Freifläche im Baufeld V parallel zur Straße Zum Kraftwerk an. Die im Gutachten vorgeschlagene Umsiedlung der vorhandenen Individuen an die im Süden gelegene S-Bahnlinie ist eigentumsrechtlich nicht gewährleistet.

Bewertung der Stellungnahme

Das erfasste Vorkommen der Zauneidechse beschränkt sich auf das Flurstück 1040 der Gemarkung Klotzsche. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde um das Flurstück 1040 reduziert. Somit ist die Art nicht mehr vom Eingriff betroffen, bisher vorgesehene Maßnahmen sind bereits im Entwurf zur erneuten Offenlage entfallen.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 3. November 2017

Seite 12 von 38

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

2.2-d Vorgetragener Inhalt

Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ist am Standort möglich (Nachweis von Nachtkerzen im östlichen Plangebiet); Aussagen hierzu sind nachzureichen.

Bewertung der Stellungnahme

Im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens wurde das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers durch die Untere Naturschutzbehörde überprüft. Im Ergebnis konnte ein Vorkommen nicht festgestellt werden. Auf das Ergebnis der Untersuchung wird im „Umweltbericht und Grünordnung“ hingewiesen.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

Anlage 1

Fassung vom 3. November 2017

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Seite 13 von 38

2.3 Immissionsschutz**2.3-a Vorgetragener Inhalt**

Es wird Klärungsbedarf hinsichtlich der Festlegung des einzuhaltenden Richtwertes an den Immissionsorten Geschwister-Scholl-Straße Nr. 135/138 und Nordsiedlung Nr. 1/3 gesehen. Der festgelegte Richtwert von 40 dB(A) nachts ist unangemessen; ein Richtwert von 45 dB(A) nachts wird vorgeschlagen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Bebauung an der Geschwister-Scholl-Straße und der Nordsiedlung ist hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung von einer Wohnnutzung geprägt. Aufgrund der Nähe zum nördlich der Grenzstraße gelegenen Gewerbegebiet und der bestehenden Vorbelastung wurde im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde festgelegt, dass für die beiden genannten Immissionsorte der Immissionsrichtwert für ein Allgemeines Wohngebiet (tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A)) ausgeschöpft werden kann. Eine Erhöhung des nächtlichen Immissionsrichtwertes auf 45 dB(A) entspricht nicht der bestehenden Eigenart der Nutzung und kann nicht als Grundlage für die immissionsschutzrechtliche Betrachtung gelten.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

2.3-b Vorgetragener Inhalt

Die im Immissionsschutz-Gutachten (Consulting Dr. Fürst cdf vom 31.03.2011) betrachteten Flächen entsprechen nicht den Bebauungsplanflächen. Das Gutachten muss um die nördlichste Fläche des Bebauungsplans im Bereich Tower/Zur Wetterwarte/Zum Windkanal ergänzt werden.

Bewertung der Stellungnahme

Für den Bebauungsplan wurden zwei Schallimmissionsprognosen durchgeführt, in welcher der Einfluss des zukünftigen Industriegebietes auf die schutzwürdige angrenzende Wohnbebauung mit dem Ziel einer Lärmkontingentierung untersucht wurde.

Die Schallimmissionsprognose vom 16.05.2017 (Entwurfassung) ergänzt die Schallimmissionsprognose vom 31.03.2011 und beinhaltet auch die Flächen im Bereich Tower/Zur Wetterwarte/Zum Windkanal.

Im Ergebnis der beiden Prognosen wurde festgestellt, dass für künftige betriebliche Änderungen und Erweiterungen im Zuge des jeweiligen Genehmigungsverfahrens die Einhaltung der Immissionsrichtwerte auf der Grundlage der TA Lärm nachzuweisen ist. Eine darüber hinausgehende Festsetzung im Bebauungsplan z. B. durch die Ausweisung von Lärmkontingenten ist nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 3. November 2017

Seite 14 von 38

2.3-c Vorgetragener Inhalt

Das Gutachten ist so zu überarbeiten, dass im Bereich der Geschwister-Scholl-Straße und An der Nordsiedlung (allgemeines Wohngebiet) der Immissionsrichtwert der TA Lärm tags/nachts von 55/40 dB(A) an allen Immissionsorten sicher eingehalten wird. Eine Überschreitung dieser Werte ist nicht zulässig.

Bewertung der Stellungnahme

Die Wohnbebauung an der Geschwister-Scholl-Straße und der Nordsiedlung ist hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung von einer Wohnnutzung geprägt. Aufgrund der Nähe zum nördlichen der Grenzstraße gelegenen Gewerbegebiet und der bestehenden Vorbelastung wurde im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde festgelegt, dass für die beiden genannten Immissionsorte der Immissionsrichtwert für ein Allgemeines Wohngebiet (tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A)) ausgeschöpft werden kann. Diese Immissionsrichtwerte sind Gegenstand der vorliegenden Schallimmissionsprognosen.

Eine Überschreitung dieser Werte ist nicht zulässig. Die Einhaltung dieser Immissionsrichtwerte ist im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

2.3-d Vorgetragener Inhalt

Die Begründung sollte im Punkt 9.2.1 dahingehend korrigiert werden, dass die entsprechend der Festsetzung ausnahmsweise Zulässigkeit von z. B. Betriebswohnungen entsprechend §§ 8 und 9 Abs. 3 BauNVO ergänzt wird.

Bewertung der Stellungnahme

Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 3. November 2017

Seite 15 von 38

2.4 Altlasten/Bodenschutz**2.4-a Vorgetragener Inhalt**

Es wird auf eine altlastenverdächtige Fläche auf dem Flurstück 1046 der Gemarkung Dresden-Klotzsche hingewiesen. Handlungsbedarf zur weiteren Altlastenerkundung besteht bei Beibehaltung der gewerblichen Nutzung nicht. Darüberhinaus wird auf den § 12 BBodSchV hingewiesen.

Bewertung der Stellungnahme

Auf die Lage des gesamten Geltungsbereiches im altlastenverdächtigen Gebiet „B - Belassen“ und die Pflichten nach BBodSchG wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

2.4-b Vorgetragener Inhalt

Es wird auf die Zuständigkeiten bei der Betroffenheit von Altlastenverdachtsflächen (Ausgleichsfläche auf Flst. 236/106 der Gemarkung Dresden-Klotzsche und Grundstücke im Eigentum LH Dresden oder DREWAG) hingewiesen.

Bewertung der Stellungnahme

Entsprechende Hinweise sind im Bebauungsplan enthalten.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

2.4-c Vorgetragener Inhalt

Das gesamte Plangebiet wird im Sächsischen Altlastenkataster unter „B – Belassen“ geführt. Es ist damit zu rechnen, dass mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Eine Mobilisierung von Schadstoffen und Eintrag dieser ist über den Sickerwasserpfad in das Grundwasser möglich und auszuschließen.

Bewertung der Stellungnahme

Ein entsprechender Hinweis wurde im Bebauungsplan aufgenommen.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

2.4-d Vorgetragener Inhalt

Die Bezeichnung „Rekultivierung Deponie“ der Festsetzung I.5.4 ist irreführend, da es sich lediglich um Altablagerungen handelt. Es wird um Korrektur gebeten.

Bewertung der Stellungnahme

Die Bezeichnung wurde zum besseren Verständnis geändert.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 3. November 2017

Seite 16 von 38

2.5 Niederschlagswasser

2.5-a Vorgetragener Inhalt

Es wird eine Änderung der textlichen Festsetzung Nr. I.4 vorgeschlagen:

„Auf den mit RWV gekennzeichneten Flächen sind Mulden-Rigolen-Anlagen zu errichten, damit die Einleitmengen durch partielle Versickerung reduziert werden. Werden bei der Errichtung von Versickerungsanlagen kontaminierte Abfälle vorgefunden, ist im Bereich der Versickerungsanlagen ein kompletter Bodenaustausch bis zum gewachsenen Boden vorzunehmen.“

Bewertung der Stellungnahme

Die Festsetzung wurde entsprechend geändert.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 3. November 2017

Seite 17 von 38

2.6 Grünordnerische Festsetzungen

2.6-a Vorgetragener Inhalt

Die textlichen Festsetzungen gem. Punkt 5 und 6 sind vollständig zu streichen, da diese Flächen bereits zeichnerisch festgesetzt sind.

Bewertung der Stellungnahme

Die textlichen Festsetzungen sind bereits im Entwurf zur erneuten Offenlage entfallen.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

2.6-b Vorgetragener Inhalt

Die textlichen Festsetzungen gem. Punkt 7 sind vollständig zu streichen bzw. neu zu gliedern. Es wird folgende Gliederung empfohlen:

1. § 9 (1) Nr. 15 private Parkanlage
2. § 9 (1) Nr. 20
3. § 9 (1) Nr. 25a Anpflanzen
4. § 9 (1) Nr. 25b Bindung/Erhalt
5. § 9 (1a) Festsetzungen zum externen Ausgleich

Bewertung der Stellungnahme

Die Festsetzungen wurden bereits im Entwurf zur erneuten Offenlage neu gegliedert.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

2.6-c Vorgetragener Inhalt

Die Flächen B3 und A2 sind im Plan nicht verzeichnet.

Bewertung der Stellungnahme

Die Flächen B3 und A2 waren im Bebauungsplan-Entwurf enthalten und sind auch im Entwurf zur erneuten Offenlage und im Entwurf zum Satzungsbeschluss festgesetzt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

2.6-d Vorgetragener Inhalt

Das Flurstück 1025/1 ist im Besitz der Stadt Dresden, wurde aber als Private Grünfläche festgesetzt. Ein Verkauf der Fläche wird befürwortet; sollte die Fläche im Eigentum der Stadt verbleiben, ist die Ausführung der Pflanzmaßnahmen im städtebaulichen Vertrag zu sichern.

Bewertung der Stellungnahme

Die Festsetzung einer Grünfläche als „Private Grünfläche“ bezieht sich auf die Zweckbestimmung der Grünfläche und nicht auf das Eigentumsverhältnis. Da die festgesetzte Fläche funk-

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 3. November 2017

Seite 18 von 38

tional nicht als öffentliche Grünfläche z. B. im Sinne einer öffentlichen Parkanlage genutzt werden soll, tritt hier die Landeshauptstadt Dresden als privater Eigentümer und Verwalter der Fläche auf. Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind inhaltlich nicht dem Bauvorhaben des nördlich ansässigen Betriebes zuzuordnen; eine Sicherung im städtebaulichen Vertrag erfolgt für diese Maßnahmen daher nicht.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

2.6-e Vorgetragener Inhalt

Die bebaubare Fläche auf dem Flurstück 1046 wird durch die Ausweisung einer Teilfläche für den Erhalt und zur Pflege und Entwicklung des Gehölzbestandes räumlich stark eingeschränkt.

Der auf Teilflächen der Flurstücke 1046 und 236/168 festgesetzte Gehölzbestand besteht aus ungeordnetem Wildwuchs. Das Vorliegen des sachlichen Geltungsbereiches von § 25 Absatz 3 SächsWaldG wird daher bestritten.

Für das Flurstück 236/168 entsteht durch die Festsetzung des Erhaltes und der Pflege sowie der Entwicklung des Gehölzbestandes eine enteignungsgleiche Wertbeeinträchtigung. Es wird Bezug genommen auf ein Verkehrswertgutachten aus dem Jahr 2008, in welchem das Flurstück dem Innenbereich nach § 34 BauGB zugeordnet wird.

Auf den Gehölzflächen befinden sich unterirdische Kabeltrassen (Strom, Kommunikation). Eine Durchwurzelung durch größere Bäume wird als kritisch angesehen.

Bewertung der Stellungnahme

Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich auf dem Flurstück 1052 der Gemarkung Klotzsche eine zusammenhängende Waldfläche von etwa 3,6 ha Größe. Waldflächen im Sinne des SächsWaldG wurden auf den Flurstücken 236/168 und 1046 nicht festgestellt und im Bebauungsplan auch nicht festgesetzt.

Bei den bestehenden Gehölzen auf den Flurstücken 236/168 und 1046 handelt es sich um Einzelbäume und Großsträucher, die als Lebensraum für die örtliche Tierwelt dienen. In ihrer Funktion als Grünzäsur tragen sie zur Gliederung des Gebietes bei und unterstützen als bestehende „Grüninsel“ den ausgeprägten Eindruck der Offenheit der vorhandenen Bebauung.

Diese Funktion wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes auch künftig erhalten und entwickelt. Der Erhalt der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grünverbindung ist eines der Planungsziele des Bebauungsplanes. Die baulich nutzbaren Flächen werden so festgesetzt, dass ein zusammenhängender Grünzug erhalten bleibt und so große Teile des Bestandswaldes und der Gehölzflächen erhalten werden können.

Eine Wertbeeinträchtigung durch den festgesetzten Erhalt der Gehölzflächen ist nicht erkennbar, da auch ohne Rechtskraft des Bebauungsplanes eine Bebaubarkeit innerhalb der Gehölzflächen nicht gegeben ist.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 3. November 2017

Seite 19 von 38

Im Zuge des Antragsverfahrens zur Biogas- und BHKW-Anlage wurde die bauplanungsrechtliche Zuordnung der Flächen zum Außenbereich vorgenommen. Für die nunmehr bestehende Biogas- und BHKW-Anlage wurde im Jahr 2010 eine Genehmigung auf der Grundlage des § 35 BauGB erteilt. Um eine mögliche Erweiterung der Anlage rechtlich zu sichern, wurde das Gelände in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen und das Baurecht abschließend geregelt.

Auf den beiden Flurstücken (236/168 und 1046) mit einer Gesamtfläche von 20.471 m² wird durch den Bebauungsplan eine überbaubare Grundstücksfläche von 16.725 m² festgesetzt. Auf dieser Fläche ist eine Überbauung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 möglich.

Die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche geht über das bestandsgenutzte Gelände hinaus und umfasst auch Flächen, die gegenwärtig nicht bebaut sind. Insofern wurde mit dem vorliegenden Bebauungsplan sowohl den Belangen einer künftigen baulichen Entwicklung als auch den grünordnerischen Belangen Rechnung getragen.

Die angesprochenen Leitungen im Bereich der Gehölzfläche sind im Bebauungsplan als Flächen mit Leitungsrechten festgesetzt. Der Erhalt und die Entwicklung der Gehölzfläche ist auch unter Berücksichtigung der Bestandsleitungen möglich.

Abwägungsvorschlag

Den Einwendungen wird nicht gefolgt.

2.6-f Vorgetragener Inhalt

Im Bereich des alten Towers sind langsam wachsende Baumarten auszuwählen, um den Bedarf an möglicherweise erforderlich werdender Einkürzung gering zu halten. Die Planbegründung Nr. 5.1.9 Festsetzungen zur Gründordnung, Neupflanzung Einzelgehölze, ist entsprechend anzupassen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Festsetzung zur Neupflanzung von Einzelgehölzen regelt die Pflanzung von heimischen standortgerechten Laubbäumen gemäß Informationsblatt zu einheimischen Gehölzen. In diesem Informationsblatt ist eine Auswahl von Gehölzen unterschiedlicher Wuchshöhen enthalten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach SächsBO können entsprechende Pflanzenarten ausgewählt werden.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

2.6-g Vorgetragener Inhalt

Im Interesse der Nachvollziehbarkeit sollte die Begrünung um folgende Anlagen ergänzt werden:

- Bilanzierung der Schutzgüter im B-Plan-Gebiet
- Bilanzierung der externen Ausgleichsmaßnahmen
- Grünordnerischer Maßnahmenplan
- Baumbestandsplan.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 3. November 2017

Seite 20 von 38

Bewertung der Stellungnahme

Die Begründung wurde zur besseren Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit um die Anlagen ergänzt.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 3. November 2017

Seite 21 von 38

2.7 Umweltbericht

2.7-a Vorgetragener Inhalt

Der unter Grünordnung (II) aufgeführte Punkt 3 (Eingriff und Kompensation) ist vollständig in die Begründung des Bebauungsplanes zu übernehmen.

Bewertung der Stellungnahme

Der aufgeführte Punkt 3 wurde vollständig in die Begründung übernommen.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

2.7-b Vorgetragener Inhalt

Die Zitate aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind auf die aktuell geltende Fassung abzustellen.

Bewertung der Stellungnahme

Der „Umweltbericht und Grünordnung“ wurde aktualisiert.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 3. November 2017

Seite 22 von 38

2.8 Radon

2.8-a Vorgetragener Inhalt

Hinweise zum Radonschutz sind nicht erforderlich.

Bewertung der Stellungnahme

Die Hinweise zum Radonschutz sind bereits im Entwurf zur erneuten Offenlage entfallen.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 3. November 2017

Seite 23 von 38

3. Erschließung**3.1 Stadttechnische Erschließung**3.1-a Vorgetragener Inhalt

Es werden Hinweise zu bestehenden Leitungen und ggf. erforderliche Umverlegungen gemacht. Auf die erforderliche Anzeige von Erschließungsmaßnahmen im weiteren Bauablauf wird hingewiesen.

Bewertung der Stellungnahme

Zur Sicherung der im Geltungsbereich vorhandenen öffentlichen Leitungen wurden entsprechende Leitungsrechte festgesetzt. Die bestehenden Leitungen sind im Zuge der nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu beachten.

Soweit durch die Festsetzung von Baufeldern bestehende Leitungen betroffen sind, wurden im Bebauungsplan neue Trassenführungen als Leitungsrechte festgesetzt. Die zugrundeliegende Erschließungskonzeption wurde mit den Versorgungsträgern abgestimmt.

Erforderliche Umverlegungen sind im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach SächsBO durch den Bauherrn anzuzeigen und vertraglich mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu regeln.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3.1-b Vorgetragener Inhalt

Die eingetragenen Leitungsrechte (Schmutzwasser, Regenwasser) zugunsten der Stadtentwässerung Dresden stimmen nicht mit dem derzeitigen Bestand überein und müssen entsprechend angepasst werden. Bei der Neubebauung des Geländes ist der Leitungsverlauf zu beachten. Bei ggf. notwendigen Veränderungen ist Abstimmung mit der Stadtentwässerung nötig.

Bewertung der Stellungnahme

Die eingetragenen Leitungsrechte (Schmutzwasser, Regenwasser) wurden entsprechend aktualisiert. Auf die im Rahmen der erneuten Offenlage vorgetragene Eintragung zweier Schmutzwasserhaltungen oberhalb des Stellplatzes 6 wurde verzichtet, da diese Anlagen bereits dinglich gesichert sind.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird teilweise gefolgt.

3.1-c Vorgetragener Inhalt

Der Trinkwasserleitungsbestand ist nicht vollständig erfasst (es werden zwei Trinkwasserleitungen benannt). Der Bestand ist zu ergänzen oder es ist zu prüfen, ob die Baugrenzen entsprechend angepasst werden können. Umverlegungen gehen zu Lasten des Investors.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 3. November 2017

Seite 24 von 38

Bewertung der Stellungnahme

Zur Sicherung der im Geltungsbereich vorhandenen öffentlichen Leitungen wurden entsprechende Leitungsrechte festgesetzt. Für bestehende Leitungen im Bereich der festgesetzten Baufelder wurden - im Rahmen der vorliegenden, mit den Versorgungsträgern abgestimmten Erschließungskonzeption - neue Trassenführungen als Leitungsrechte festgesetzt. Dies betrifft auch die benannte Trinkwasserleitung im Baufeld GI 1b. Im Zuge der nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach SächsBO sind erforderliche Umverlegungen durch den Bauherrn anzuzeigen und vertraglich mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu regeln.

Die benannte Trinkwasserleitung südwestlich der bestehenden Halle 226 befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Eine Überbauung des gegebenenfalls im Geltungsbereich liegenden Schutzstreifens ist ausgeschlossen, da der Bebauungsplan hier keine überbaubare Grundstücksfläche festsetzt.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

3.1-d Vorgetragener Inhalt

Im Bereich der Straße Zur Wetterwarte haben Leitungsverlegungen wegen Neubaumaßnahmen stattgefunden. Diese sind zu berücksichtigen.

Bewertung der Stellungnahme

Die neuverlegten Leitungen befinden sich innerhalb des bereits festgesetzten Leitungsrechtes.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

3.1-e Vorgetragener Inhalt

Im Bereich der Straßen Zum Windkanal und Zur Wetterwarte erfolgen im Rahmen des Straßenausbaus Umverlegungen von Fernwärmetrassen.

Bewertung der Stellungnahme

Die geplanten Fernwärmetrassen im Bereich der genannten Straßen befinden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und können daher keine Berücksichtigung finden.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 3. November 2017

Seite 25 von 38

3.2 Verkehrserschließung

3.2-a Vorgetragener Inhalt

Im Kapitel 2.3.2 der Begründung sind die Ausführungen zur Buslinie 70 zu aktualisieren.

Bewertung der Stellungnahme

Die Begründung wurde entsprechend aktualisiert.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 3. November 2017

Seite 26 von 38

4. Luftrecht**4-a Vorgetragener Inhalt**

Die folgenden nachrichtlichen Übernahmen, die den Fluglärm betreffen, entsprechen nicht dem aktuellen Stand:

- Zustimmungs- und Genehmigungserfordernis der Luftfahrtbehörde gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 LuftVG für alle Vorhaben im Plangebiet.
- Bauverbot nach § 18a LuftVG bei Störungen von Flugsicherungseinrichtungen.

Sie sollten geändert und ergänzt werden.

Bewertung der Stellungnahme

Die nachrichtlichen Übernahmen wurden aktualisiert und in den Bebauungsplan übernommen.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

4-b Vorgetragener Inhalt

Unter III.2 sind die veralteten 67-Dezibel-Konturen durch die Tag- und Nacht-Schutzzonen gemäß der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Festsetzung der Lärmschutzbereiche für den Verkehrsflughafen Dresden vom 30. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 66) zu ersetzen.

Bewertung der Stellungnahme

Die nachrichtlichen Übernahmen wurden aktualisiert.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

4-c Vorgetragener Inhalt

Auf die unter III.3 übernommenen Festsetzungen aufgrund des Landesentwicklungsplanes und des Regionalplanes sollte verzichtet werden, da der Landesentwicklungsplan 2003 durch die Verordnung aus dem Jahr 2013 überholt und der Regionalplan nicht auf dem Stand des Landesentwicklungsplanes ist. Im Übrigen sind in beiden Plänen keine Restriktionen aufgrund der Fluglärmbelastung für Gewerbe- und Industriegebiete festgelegt.

Wenn ein Bezug zum aktuellen Landesentwicklungsplan hergestellt werden soll, ist der „Siedlungsbeschränkungsbereich (in Vorbereitung)“ darzustellen.

Bewertung der Stellungnahme

Auf die nachrichtliche Übernahme aus dem Landesentwicklungsplan 2003 wurde verzichtet.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 3. November 2017

Seite 27 von 38

4-d Vorgetragener Inhalt

Die Abschnitte 5.2.5 und 5.2.6 der Begründung sind entsprechend zu ändern bzw. zu streichen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Begründung wurde entsprechend geändert.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

4-e Vorgetragener Inhalt

Die Stellungnahme der Luftfahrtbehörde der Landesdirektion vom 03.06.2009 ist weiterhin gültig. Die dort gegebenen Hinweise sind im vorliegenden Planentwurf nur ungenügend berücksichtigt.

Bewertung der Stellungnahme

Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

4-f Vorgetragener Inhalt

Textlichen Festsetzungen sollten ergänzt werden:

- Die Festsetzung zulässiger Gebäudehöhen durch Planeinschrieb und Nr. 2.2 der textlichen Festsetzungen sowie Überschreitungen von festgesetzten zulässigen Gebäudehöhen kann nur unter der Einschränkung erfolgen, dass Belange des Luftverkehrs (§ 12 ff. LuftVG) nicht entgegenstehen.
- Außer einem möglichen Bauverbot nach § 18a LuftVG können bestimmte Erfordernisse der Fassadengestaltung zur Vermeidung von Störungen der Flugsicherheitseinrichtungen in Betracht kommen.

Bewertung der Stellungnahme

Die textliche Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhe wurde nicht ergänzt, da im nachgeordneten Genehmigungsverfahren nach SächsBO durch die Bauaufsichtsbehörden regelmäßig zu prüfen ist, ob eine Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) nach § 18a LuftVG erteilt wird. Sie haben das BAF über die Landesluftfahrtbehörde zu beteiligen.

Die vorgetragenen Belange des Luftverkehrs (§ 12 ff. LuftVG), ein mögliches Bauverbot nach § 18a LuftVG und Einschränkungen zur Vermeidung von Störungen der Flugsicherheitseinrichtungen wurden jedoch auf Blatt 2 des Bebauungsplanes unter III „Nachrichtliche Übernahmen“ und IV „Hinweise“ aufgenommen.

Abwägungsvorschlag

Den Einwendungen wird teilweise gefolgt.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 3. November 2017

Seite 28 von 38

4-g Vorgetragener Inhalt

Die Beteiligung der Luftfahrtbehörde sowie der zuständigen Planfeststellungsbehörde (Referat 32 D, Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden) am weiteren Planverfahren ist erforderlich.

Bewertung der Stellungnahme

Die Luftfahrtbehörde und die Landesdirektion wurden im Planverfahren beteiligt.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

4-h Vorgetragener Inhalt

Hinweis auf Lage des Plangebietes im 1,5 Kilometer Radius um den Flughafenbezugspunkt, in der Sicherheitsfläche und in Schutzbereichen von Flugsicherungseinrichtungen.

Bewertung der Stellungnahme

Die vorgetragenen Belange wurden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

4-i Vorgetragener Inhalt

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Sicherheitsbereich des Flughafens ist die festgesetzte maximal zulässige Gesamthöhe von Bauwerken nur bedingt möglich. Das Erfordernis einer luftfahrtbehördlichen Zustimmung und Genehmigung (gem. §§ 12 und 15 LuftVG) ist zu beachten. Die Begründung, Kapitel 5.1.3, ist entsprechend anzupassen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Begründung wurde entsprechend angepasst.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

4-j Vorgetragener Inhalt

Weitere Einschränkungen können gegebenenfalls zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Flugsicherungseinrichtungen hinzukommen. Die Planbegründung Nr. 5.2.2 Fassadengestaltung ist entsprechend anzupassen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 3. November 2017

Seite 29 von 38

4-k Vorgetragener Inhalt

- Satz 3 soll wie folgt geändert werden: „Eine Baugenehmigung für Bauwerke, Anlagen usw. innerhalb der Sicherheitsfläche ~~und des Bauschutzbereiches~~ im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt darf nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden erfolgen (§ 12 Abs. 2, § 15 LuftVG).“
- Satz 4“Im Umkreis von 4 km Halbmesser...” ist überflüssig, da der gesamte Geltungsbereich in den zuvor genannten Zonen liegt.

Bewertung der Stellungnahme

Die vorgetragenen Änderungen wurden in den Bebauungsplan (Blatt 2, III.1) übernommen.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

4-l Vorgetragener Inhalt

Die Planbegründung Nr. 5.2.4 Nachrichtliche Übernahme aufgrund des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist entsprechend anzupassen.

Bewertung der Stellungnahme

Die Begründung wurde entsprechend angepasst.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

4-m Vorgetragener Inhalt

Der Lärmschutzbereich des Flughafens Dresden nach dem Fluglärmgesetz wurde mit der VO der Sächsischen Staatsregierung vom 30. Januar 2012 neu festgesetzt. Entsprechend ist die nachrichtliche Übernahme des Bereiches einschließlich der Planbegründung, Nr. 5.2.5, zu korrigieren.

Bewertung der Stellungnahme

Die nachrichtliche Übernahme und die Planbegründung wurden korrigiert.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

4-n Vorgetragener Inhalt

Für die Anpassung der Begründung, Kapitel 5.3 wird ein Textvorschlag gegeben.

Bewertung der Stellungnahme

Die Begründung wurde entsprechend des Textvorschlages angepasst.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 3. November 2017

Seite 30 von 38

4-o Vorgetragener Inhalt

Es wird davon ausgegangen, dass in dem mit Flugzeug-Stellplatz bezeichneten Bereich auf Blatt 1 des Bebauungsplanes kein aktiver Flugbetrieb einschließlich Flugzeug-Rollbewegungen aus eigener Kraft und Triebwerkprobeläufe stattfindet.

Bewertung der Stellungnahme

Der angesprochene Flugzeug-Stellplatz befindet sich auf dem Betriebsgelände der Elbe Flugzeug Werke und ist räumlich, funktional und auch eigentumsrechtlich vom Flughafen getrennt. Ein aktiver Flugbetrieb findet auf dem Gelände nicht statt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

4-p Vorgetragener Inhalt

Die mit „Schutzbereich von Flugsicherungsanlagen“ gekennzeichnete Linie ist korrekterweise mit „Sicherheitsfläche des Flughafens Dresden (nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 LuftVG)“ zu kennzeichnen.

Bewertung der Stellungnahme

Der Bebauungsplan wurde entsprechend korrigiert.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

4-q Vorgetragener Inhalt

In einer gutachterlichen Stellungnahme wird die DFS aus Hindernissicht keine Bedenken äußern, wenn die in den Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb (NfL I – 328/01) beschriebenen seitlichen Übergangsfläche nicht durchdrungen wird.

Bewertung der Stellungnahme

Die zuständige Luftfahrtbehörde ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach SächsBO durch die Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen. In diesem Rahmen wird die DFS in Form einer gutachtlichen Stellungnahme beteiligt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

4-r Vorgetragener Inhalt

Auf die luftrechtliche Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde wird hingewiesen. In diesem Rahmen wird die DFS in Form einer gutachtlichen Stellungnahme beteiligt.

Bewertung der Stellungnahme

Die zuständige Luftfahrtbehörde ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach SächsBO durch die Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 3. November 2017

Seite 31 von 38

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

4-s Vorgetragener Inhalt

Es sind Belange der DFS bezüglich § 18 a LuftVG berührt. Betroffen sind insbesondere die Instrumentenlandesysteme und die Radaranlage des Flughafens. Weiterhin befinden sich Flugfunkempfangsanlagen am alten Tower.

Alle Bauvorhaben, bei denen Anlagenschutzbereiche betroffen sind, bedürfen der Vorlage. Insbesondere kann die für die außenliegende Tragwerkskonstruktion festgesetzte Maximalhöhe von 270 m ü. NN (Gebiet Gle 1a und 1b, Begründung Seite 16) bei Neubauten unter Umständen nicht realisiert werden, wenn Belange von ILS und/oder Radar dem entgegenstehen. Gebäudehöhen oberhalb 245 m ü. NN (Unterkante Primärradarantenne) können ebenfalls nur kleinräumig realisiert werden, da sonst die Radarsicht beeinträchtigt wird.

Bewertung der Stellungnahme

Die zuständige Luftfahrtbehörde ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach SächsBO durch die Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen. In diesem Rahmen wird die DFS in Form einer gutachtlichen Stellungnahme beteiligt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

4-t Vorgetragener Inhalt

Bei der Errichtung der Regenrückhalteeinrichtungen auf der Versorgungsfläche V sind die Belange der Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr zu berücksichtigen.

Bewertung der Stellungnahme

Die im Plan festgesetzten Regenrückhalte bzw. Löschwasserbecken sind bereits im Bestand vorhanden. Auf den übrigen festgesetzten Flächen zur Regenwasserversickerung (RWV) sind Mulden-Rigolen-Anlage zu errichten. Die zuständige Luftfahrtbehörde wird im Rahmen der Genehmigungsverfahren nach SächsBO durch die Bauaufsichtsbehörde beteiligt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

4-u Vorgetragener Inhalt

Im Bebauungsplan sollen Flächen für das Abstellen von Luftfahrzeugen und für die Errichtung flughabenspezifischer Gebäude festgesetzt werden.

Vor Errichtung der flughafenspezifischen Anlagen und der Nutzung der Verkehrsflächen durch Luftfahrzeuge ist ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nach § 8 LuftVG durchzuführen, da es sich bei diesen Maßnahmen um die Änderung einer bestehenden Flugplatzanlage handelt (§ 8 Abs.1 LuftVG).

Ein solcher Antrag wäre bei der LD durch die Flughafen Dresden GmbH einzureichen.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 3. November 2017

Seite 32 von 38

Bewertung der Stellungnahme

Zur Fragestellung einer Planfeststellungspflichtigkeit/-fähigkeit des geplanten Flugzeughangars mit vorgelagertem Ground-Check-Platz der Elbe Flugzeug Werke liegt eine gutachterliche Stellungnahme (Prof. Dr. Jur. Elmar M. Giemulla, März 2010) vor. Im Ergebnis wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben weder planfeststellungspflichtig noch planfeststellungsfähig ist und damit dem allgemeinen Baurecht unterliegt.

Der geplante Flugzeughangar und der vorgelagerte Flugzeug-Stellplatz sind sowohl räumlich als auch funktional und eigentumsrechtlich vom Flughafen getrennt. Sie stellen keine Erweiterung der Flughafenanlage bzw. des Flugplatzgeländes dar und unterliegen somit auch nicht der Planfeststellung nach § 8 LuftVG.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird nicht gefolgt.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 3. November 2017

Seite 33 von 38

5. Störfallbetrachtung5-a Vorgetragener Inhalt

Im Plangebiet befindet sich die Biogasanlage der DREWAG und am westlichen Rand die Nehlsen-BWB-Flugzeug-Galvanik Dresden GmbH & Co.KG. Beide Anlagen unterliegen der Störfallverordnung. Sofern Bebauung an die Anlagen heranrückt, ist zu beachten, dass bei Unterschreitung eines Achtungsabstandes im Sinne des Leitfadens KAS 18 von 200 m, ein angemessener Abstand nach KAS 18 ermittelt werden muss. Es wird angeregt, das Bestimmen des tatsächlichen Achtungsabstandes gutachterlich nachzuweisen.

Bewertung der Stellungnahme

Im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens wurde der angemessene Abstand zu den beiden Betriebsbereichen gutachterlich ermittelt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich innerhalb des angemessenen Abstandes zu den Betriebsbereichen keine im Leitfaden KAS 18 aufgeführten Schutzobjekte.

Es werden Hinweise zu Schutzvorkehrungen für die an die Betriebsbereiche angrenzenden Betriebsgelände und die Regelungen der StörfallV gegeben.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 3. November 2017

Seite 34 von 38

6. Denkmalschutz / Archäologie**6-a Vorgetragener Inhalt**

Die im Plan eingetragenen fünf Kulturdenkmale sollten auch in die textlichen Festsetzungen übernommen werden.

Bewertung der Stellungnahme

Die nachrichtliche Übernahme der bestehenden Kulturdenkmale in der Planzeichnung ist für den „Nutzer“ des Bebauungsplanes klar und übersichtlich erkennbar. Zusätzlich wird in der Begründung zum Bebauungsplan auf die nachrichtlichen Übernahmen hingewiesen.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird teilweise gefolgt.

6-b Vorgetragener Inhalt

Der Abbruch der beiden Denkmale „ehem. Feuerwache „ und „ehem. Flugzeughalle“ wird nur vor dem Hintergrund der standortbedingten Notwendigkeit von Hangar Neubauten und der Aufwertung der verbleibenden Denkmals mitgetragen.

Bewertung der Stellungnahme

Der Abbruch der beiden Denkmale wurde im Zuge des Bebauungsplan-Verfahrens mit der zuständigen Denkmalbehörde diskutiert; der Abbruch wurde aufgrund der standortbedingten Notwendigkeit mitgetragen. Zur Aufwertung der verbleibenden Denkmale, insbesondere im Bereich des Towers wurden entsprechende Festsetzung zur Ausbildung des Vorplatzes getroffen.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

6-c Vorgetragener Inhalt

Für das Denkmal Tower ist die frühzeitige Abstimmung der Freiflächengestaltung zwischen Denkmal und Halle unerlässlich (v. a. Böschungsführung, -bepflanzung und -gestaltung zur Freistellung der südöstlichen Fassade).

Bewertung der Stellungnahme

Die zuständige Denkmalbehörde wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Sächs-BO beteiligt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

6-d Vorgetragener Inhalt

Freiflächen und Baumstandorte am Denkmal Haus 139 sind frühzeitig und ergebnisoffen mit der Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 3. November 2017

Seite 35 von 38

Bewertung der Stellungnahme

Die zuständige Denkmalbehörde wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Sächs-BO beteiligt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

6-e Vorgetragener Inhalt

Es wird darauf hingewiesen, dass Lärmschutzmaßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen der Denkmäler führen dürfen.

Bewertung der Stellungnahme

Die denkmalrechtliche Prüfung ggf. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach SächsBO zu prüfen.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

6-f Vorgetragener Inhalt

Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG wird hingewiesen.

Bewertung der Stellungnahme

Auf die Meldepflicht wird in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

Anlage 1**Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB**

Fassung vom 3. November 2017

Seite 36 von 38

7. Bodenordnung7-a Vorgetragener Inhalt

Pkt. 7 der Begründung (Plandurchführung) sagt, dass eine Bodenordnung zur Plandurchführung nicht erforderlich sei. Dem kann nur bedingt gefolgt werden:

- Baufeld V kann ohne eigentumsrechtliche Regelung in Bezug auf die überplante Teilfläche von 1025/1 nicht vollständig genutzt werden. Aus der Begründung geht nicht hervor, wie hier die Eigentumsregelung erfolgen soll.

Bewertung der Stellungnahme

Das Flurstück 1025/1 befindet sich im Eigentum der Landeshauptstadt Dresden. Für die auf dem Flurstück verlaufenden Leitungstrassen zur festgesetzten Versorgungsfläche (V) sind bereits beschränkt persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. Eine weitergehende Regelung zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der DREWAG ist nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

7-b Vorgetragener Inhalt

Die Umsetzung der Planvorgaben auf der privaten Grünfläche B1 wird wegen der unterschiedlichen Eigentümer als schwierig eingeschätzt. Eine Regelung durch privatrechtliche Nutzungsvereinbarungen wäre sinnvoll.

Bewertung der Stellungnahme

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde um das Flurstück 1040 der Gemarkung Klotzsche reduziert. Die private Grünfläche B1 befindet sich daher ausschließlich auf dem Flurstück 1052 der Gemarkung Klotzsche und in der Hand eines Eigentümers. Die Ausführung der festgesetzten Maßnahmen ist in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 3. November 2017

Seite 37 von 38

8. Sonstiges

8-a Vorgetragener Inhalt

Veraltete Flurstücknummern und das Liegenschaftskataster sind zu korrigieren.

Bewertung der Stellungnahme

Die Plangrundlage wurde aktualisiert.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

8-b Vorgetragener Inhalt

Es werden Hinweise zum Bauen in unmittelbarer Nähe von Bahnanlagen gegeben.

Bewertung der Stellungnahme

Die Hinweise sind im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu beachten.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

8-c Vorgetragener Inhalt

Bei Erweiterung des Geltungsbereiches wird um erneute Beteiligung gebeten.

Bewertung der Stellungnahme

Der Geltungsbereich wurde nicht erweitert; eine erneute Beteiligung ist nicht erforderlich.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

8-d Vorgetragener Inhalt

Es werden Hinweise zur Lesbarkeit von Grenzpunkten und Flurstücksnummern gegeben.

Bewertung der Stellungnahme

Der Bebauungsplan wurde entsprechend korrigiert.

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

8-e Vorgetragener Inhalt

Die Begründung, Kpt. 2 ist dahingehend zu korrigieren, dass das Flurstück 1041 nicht zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes gehört.

Bewertung der Stellungnahme

Die Begründung wurde entsprechend korrigiert.

Anlage 1

Abwägungsvorschlag Öffentlichkeit – TÖB

Fassung vom 3. November 2017

Seite 38 von 38

Abwägungsvorschlag

Der Einwendung wird gefolgt.

8-f Vorgetragener Inhalt

Die genehmigten Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden zur Kenntnis gegeben.

Bewertung der Stellungnahme

Die genehmigten Bauvorhaben sind in der Plangrundlage zum Bebauungsplan dargestellt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

8-g Vorgetragener Inhalt

Es wird davon ausgegangen, dass betriebsinterne Erschließungstrassen auch künftig erforderlich sind. Deren Beurteilung erfolgt im Genehmigungsverfahren.

Bewertung der Stellungnahme

Betriebsinterne Erschließungstrassen sind in den Planunterlagen zum Genehmigungsverfahren darzustellen und werden in diesem Verfahren beurteilt.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.

8-h Vorgetragener Inhalt

Auf die Stellungnahme vom 7. Juni 2009 und deren Gültigkeit wird verwiesen. Darin wurden Hinweise auf die Anforderungen im öffentlichen Verkehrsraum, auf geltende technische Regeln und eine mögliche Kampfmittelbelastung gemacht.

Bewertung der Stellungnahme

Die Hinweise sind im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu beachten.

Abwägungsvorschlag

Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.